Anlage 5.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

über

den Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist das anliegende Schreiben vom 5. Februar 1897 nebst

1. dem Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197 ff.) in der Rheinprovinz, sowie
2. einer die Abänderungen gegenüber der geltenden Verordnung begründenden Denkschrift,

mit dem Ersuchen eingegangen, die unter 1 und 2 genannten Schriftstücke dem Provinziallandtage zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Der Provinzialausschuß bittet, die gutachtliche Aeußerung abzugeben.

Düsseldorf, den 23. Februar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Journ.-Nr. 1201.

Coblenz, den 5. Februar 1897.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übersende ich Ihnen hierbei

1. den Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197 ff.) in der Rheinprovinz, sowie
2. eine die Abänderungen gegenüber der geltenden Verordnung begründende Denkschrift

mit dem Ersuchen, diese Schriftstücke dem Provinziallandtage der Rheinprovinz zur gutachtlichen Aeußerung gemäß § 22 des genannten Gesetzes vorzulegen und mir das von dem Provinziallandtage abgegebene Gutachten demnächst mitzutheilen.

Zwölf Druckexemplare der dortseitigen Vorlage an den Landtag bitte ich mir möglichst bald zu übermitteln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Durch die Vorlage wird nunmehr auch dem hinsichtlich der Fischerei-Schonzeiten ausgesprochenen Wunsche des 37. Rheinischen Provinziallandtages Rechnung getragen, nachdem hinsichtlich der von dem genannten Landtage zur Erörterung gebrachten Frage der Adjacenten-Fischerei inzwischen bereits eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat.

Wenn in den Beschlüssen des 37. Provinziallandtages auch eine Verschärfung der Strafvorschriften für Fischereifrevel als wünschenswerth bezeichnet wurde, so nehme ich in dieser Beziehung auf meine Zuschrift vom 12. April 1893 (Nr. 5181) Bezug.

Was schließlich die ebenfalls von dem Provinziallandtage in Anregung gebrachte Beseitigung oder Beschränkung der bestehenden Selbstfänge betrifft, so ist nach den seinerzeit stattgehabten Ermittelungen, die Zahl und Bedeutung der in der Provinz vorhandenen Selbstfänge eine so geringe, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht gerechtfertigt erscheint. Die größte Anzahl von Selbstfängen scheint sich noch im Regierungsbezirk Trier zu befinden, wo dreizehn derartige Vorrichtungen gezählt wurden, die jedoch sämmtlich von geringer Bedeutung waren. In dem Regierungsbezirk Köln sind im Ganzen nur drei unbedeutende Selbstfänge für Aale und in dem Regierungsbezirk Coblenz zwei Aalfänge und ein Selbstfang für Lachse ermittelt worden, von denen der Letztere gemäß § 20 des Fischereigesetzes auf die Hälfte der Wasserbreite beschränkt worden ist. Einige unbedeutende Aalfänge sind in dem Regierungsbezirk Aachen an den Mühlen in den Kreisen Malmedy und Erkelenz, sowie im Kreise Düren vorhanden; im Regierungsbezirk Düsseldorf einige Aalfänge an den Mühlen der Niers, Erft und an Nebenbächen dieser Flüsse. Die meisten dieser Selbstfänge haben gemäß § 20 des Fischereigesetzes auf die Hälfte der Wasserbreite beschränkt werden können. Ein im Regierungsbezirk Düsseldorf früher vorhandener bedeutender Selbstfang für Lachse ist durch die Ruhrfischereigenossenschaft zum Preise von 20 000 Mark abgelöst und beseitigt worden. Zu berücksichtigen ist auch, daß nach § 28 letzter Absatz des Fischereigesetzes und § 6 der Ausführungsverordnung alle diese Selbstfänge während der Schonzeiten abgestellt werden müssen, sowie ferner, daß eine vollständige Beseitigung dieser Vorrichtungen mit Rücksicht auf Art. 9 der Verfassungs-Urkunde und § 5 des Fischereigesetzes nur gegen Entschädigung zulässig sein würde.

In Uebereinstimmung mit den Oberfischmeistern haben sich hiernach die sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten dahin ausgesprochen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiete im Allgemeinen genügen und eine Aenderung nicht angezeigt erscheint.

Nasse.

An
den Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz
zu
Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aus-

Der Text der neuen Verordnung ist dem Texte der zur Zeit geltenden Verordnung vom
Die Bemerkungen unter dem Texte verweisen auf diejenige Stelle der

Gegenwärtige Fassung.

(Verordnung vom 23. Juli 1886 — Gesetz-Samml. S. 189 —).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. von 1886, Seite 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages was folgt:

§ 1.

Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm
Lachs (Salm, Salmo salar L.)	50 „
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 „
Sandart (Zander, Lucioperca sandra Cuv.), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspiusrapax Ag.), Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 „
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.), Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.), Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.), Finte (Clupea finta Cuv.), Karpfen (Cyprinus carpio L.), Hecht (Esox lucius L.)	28 „
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.), Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.), Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.), Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.), Forelle (Salmo fario L.)	20 „

führung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

23. Juli 1886 systematisch gegenüber gestellt. Die abgeänderten Stellen sind fett gedruckt.
Denkschrift, an welcher die Begründung der Abänderung zu finden ist.

Neue Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. von 1886 S. 192 ff.) für die Rheinprovinz **mit Ausnahme der Preußisch Luxemburgischen Grenzgewässer***) nach Anhörung des Provinziallandtages was folgt:

§ 1.

Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm
Lachs (Salm, Salmo salar L.)	50 „
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 „
Sandart (Zander, Lucioperca sandra Cuv.), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapaso Ag.), Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 „
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.), Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.), Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.), Finte (Clupea finta Cuv.), Karpfen (Cyprinus carpio L.), Hecht (Esox lucius L.)	28 „
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.), Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.), Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.), Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.), Forelle (Salmo fario L.), **Regenbogenforelle (Salmo irideus)**, **Bachsaibling (Salmo fontinalis)****)	20 „

*) Siehe Denkschrift Pos. I. der Abänderungen (S. 143).
**) Siehe Denkschrift Pos. II. der Abänderungen (S. 143).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Fassung.

Nase (Makrele, Nebfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.) .	20 cm
Asch (Aesche) (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	15 „
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs), (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank) von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.	10 „

Der Regierungs-Präsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 cm Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, das Mindestmaß für Lachsforelle auf 50 cm und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 cm zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2.

Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermäßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen noch zur Fütterung des Viehs, noch zum Düngen oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungs-Präsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§ 3.

§ 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1. Der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit).

Neue Fassung.

Nase (Makrele, Nebfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	20 cm
Asch (Aesche) (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	15 „
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs), (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank) von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.	10 „

Der Regierungs-Präsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 cm Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, das Mindestmaß für Lachsforelle auf 50 cm und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 cm zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten **wie für neu eingebürgerte Nutzfischarten***) Mindestmaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2.

Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermäßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen noch zur Fütterung des Viehs, noch zum Düngen oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungs-Präsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§ 3.

§ 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1. Der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit).

*) Siehe Denkschrift Pos. II. der Abänderungen (S. 145.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Fassung.

2. In den nachbenannten Gewässern:
a) dem Rhein;
b) den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft;
c) den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe;
d) der Issel;
e) der Mosel;
f) der Blies und deren Zuflüssen;
g) der Saar;
h) den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Ried einschließlich;
i) der Lahn;
k) allen Gewässern nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers

findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungs-Präsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten.

3. In allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit), der Regierungs-Präsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

Neue Fassung.

2. In den nachbenannten Gewässern:*)
a) dem Rhein;
b) den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft;
c) **der Ruhr** und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe;
d) der Issel;
e) **der Nahe;**
f) **dem Glan;**
g) der Mosel;
h) **der Kyll vom Deimlingermühlenwehr bei Daufenbach bis zur Mündung in die Mosel;**
i) **der Salm von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Clüsserath bis zur Mündung in die Mosel;**
k) **der Dhron von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Dhron bis zur Mündung in die Mosel;**
l) **der Lieser von dem Mühlenwehr zu Maring bis zur Mündung in die Mosel;**
m) **der Prüm von der massiven Straßenbrücke bei Irrel bis zur Mündung in die Sauer;**
n) der Blies und deren Zuflüssen;
o) der Saar;
p) den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Ried einschließlich;
q) **der Prims vom Nalbacher Wassermühlenwehr bis zur Mündung in die Saar;**
r) der Lahn;
s) allen Gewässern nördlich der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers

findet während der Zeit vom 10. April **Morgens 6 Uhr** bis zum 9. Juni **Abends 6 Uhr** eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag **Morgen 6 Uhr** beginnend und Donnerstag **Morgen 6 Uhr** schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungs-Präsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche im Anschluß an die in vorstehendem Absatz frei gegebenen Tage gestatten.

3.**) „In allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht aufgeführten Gewässern und Gewässerstrecken ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober **Morgens 6 Uhr** bis 14. Dezember **Abends 6 Uhr** verboten (Winterschonzeit); der Regierungs-Präsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen **während der Winterschonzeit** zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. **Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird.**

*) Zu § 3 Nr. 2. s. Denkschrift Pos. III. der Abänderungen (S. 143 ff.).
**) Zu § 3 Nr. 3. s. Denkschrift Pos IV. der Abänderungen (S. 145 ff.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Fassung.

Artikel III. Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. Im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§ 4.

Für die Dauer der in § 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungs-Präsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden; jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in § 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden.
2. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden.
3. Das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden.
4. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeit ist indeß die Verwendung solcher, an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt, oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

Neue Fassung.

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. Im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§ 4.

Für die Dauer der in § 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungs-Präsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden; jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in § 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden.
2. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden.
3. Das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden.
4. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln, der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeit ist indeß die Verwendung solcher, an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 5.*)

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt, oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 6.**)

Im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung kann der Fang einzelner wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

*) Siehe Denkschrift Pos. V. der Abänderungen (S. 146).
**) Siehe Denkschrift Pos. VI. der Abänderungen (S. 146).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Fassung.

§ 5.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im § 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§ 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 6.

Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungs-Präsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 7.

Die §§ 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 8.

Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderen Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Neue Fassung.

§ 7.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im § 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§ 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche, von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 8.

Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungs-Präsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Artikel III. des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 9.

Die §§ 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden. *)

§ 10.

Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderen Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

*) Siehe Denkschrift Pos. VII. der Abänderungen (S. 147).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Fassung.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungs-Präsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Construktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 9.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 10.

Fischwehre, Fischzäune oder damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§ 11.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Zu Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fang von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Controle der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Neckelei (Alve) zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§ 12.

§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittels ständiger Vorrichtungen noch mittels am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen,

Neue Fassung.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungs-Präsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Construktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 der Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12.

Fischwehre, Fischzäune oder damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§ 13.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Zu Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheines dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Controle der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Neckelei (Alve) zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§ 14.

§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittels ständiger Vorrichtungen noch mittels am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Fassung.

Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem, niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 13.

Zu 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 14.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen.

Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungs-Präsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 16.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Neue Fassung.

Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem, niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Die Eis-Fischerei im Glan ist nur mit der Einschränkung gestattet, daß der Fluß zum Zwecke dieser Fischerei nur von einem Ufer aus und nur bis zur Mitte aufgehauen werden darf, und daß die einzelnen von Eis frei gemachten Stellen (Lotten) in der Richtung des Flußlaufes mindestens 15 m von einander entfernt sein müssen.*)

§ 15.

Zu 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16.

Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen.

Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungs-Präsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 18.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über bei Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

*) Siehe Denkschrift Pos. VIII. der Abänderungen (S. 147).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwärtige Fassung.

Insbesondere ist derselbe befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preußisches und luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines, vom 30. Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Ges.-Samml. S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

gez. **Wilhelm.**

gez. Lucius.

Neue Fassung.

Für die Mosel von ihrem Austritte aus Elsaß-Lothringen bis zur Einmündung der Sauer und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel und Seitenbäche jener Nebenflüsse, die in ihrem Lauf zugleich preußisches und luxemburgisches Gebiet berühren, gelten die Bestimmungen des am 5./15. November 1892 zwischen Preußen und Luxemburg wegen Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern abgeschlossenen Staatsvertrages (Ges.-Samml. 1895 S. 157.)*)

§ 19.

Im Falle der Aufhebung oder Aenderung des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 30. Juni 1885 — Reichsgesetz-Blatt 1886 S. 192 ff. — ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, die auf Bestimmungen des seitherigen Vertrages beruhenden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft zu setzen und an deren Stelle neue, der anderweiten vertragsmäßigen Regelung entsprechende Vorschriften zu erlassen.)**

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 23. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 189 ff.) außer Kraft gesetzt.*)**

Urkundlich ꝛc.

*) Siehe Denkschrift Pos. IX. der Abänderungen (S. 148).
**) Siehe Denkschrift Pos. X. der Abänderungen (S. 148).
***) Siehe Denkschrift Pos. XI. der Abänderungen (S. 148).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Denkschrift,

betreffend

die Revision der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1886 wegen der Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

(Gesetz-Sammlung S. 189.)

Zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 197) wurde für die Rheinprovinz die Verordnung vom 2. November 1877 erlassen, die nach mehrjährigem Bestehen an der Hand der bei der praktischen Durchführung gemachten Erfahrungen revidirt und durch die Verordnung vom 23. Juli 1886 ersetzt wurde.

Die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juli 1886 haben sich im Allgemeinen bewährt.

Bereits im Jahre 1892 wurden indessen von verschiedenen Seiten Stimmen laut, welche auf eine anderweite Regelung der durch diese Verordnung festgesetzten Schonzeiten abzielten. Aus Anlaß eines von den Abgeordneten Wallraf und Genossen gestellten Antrages beschloß der 37. rheinische Provinziallandtag am 12. Dezember 1892:

> die Königliche Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu bitten, durch welchen die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig, innerhalb fester Zeitgrenzen den Polizeibehörden übertragen werde.

Dieser Beschluß würde nur nach Aenderung des § 22 des Fischereigesetzes und der von Preußen mit den übrigen norddeutschen Bundesstaaten mit Ausschluß des Königreiches Sachsen abgeschlossenen Fischerei-Uebereinkommen durchgeführt werden können. Nach der angezogenen Bestimmung des Fischereigesetzes sollen nämlich die Schonzeiten nach Anhörung der Provinziallandtage im Wege der Allerhöchsten Verordnung festgestellt werden. Und in jenen Verträgen ist die Dauer der Winterschonzeit auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und die Dauer der Frühjahrsschonzeit auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich festgelegt worden. Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß eine Aenderung dieser Bestimmungen nur dann in das Auge zu fassen sein würde, wenn festgestellt sein sollte, daß auf anderem Wege die ausreichende Schonung der wichtigeren Nutzfische nicht zu erreichen sei. Die Staatsregierung ist deshalb zunächst in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob den bezüglich der Schonzeiten thatsächlich vorhandenen Mißständen nicht auf dem Boden der bestehenden Gesetze und Verträge abgeholfen werden könne.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung darf die Beseitigung der Mißstände erwartet werden, wenn die Ausführungsverordnung zum Fischereigesetze in der nachstehend vorgeschlagenen Weise abgeändert bezw. ergänzt wird.

Der von dem Provinziallandtage erstrebten größeren Anpassung der Schonzeiten an die verschiedenen örtlichen Verhältnisse ist hierbei, abgesehen von der für einzelne Gewässerstrecken vorgeschlagenen Einführung der Frühjahrsschonzeit an Stelle der Winterschonzeit, insbesondere dadurch Rechnung getragen worden, daß den Landespolizeibehörden die Befugniß eingeräumt ist, unter gewissen Umständen den Fang der wirthschaftlich wichtigen Nutzfischarten für bestimmte Flußstrecken auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von 6 Wochen zu untersagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine besondere Berücksichtigung hat die Einbürgerung fremder Nutzfischarten in der Rheinprovinz erfordert.

Im Uebrigen ist wie bisher an dem Grundsatze festgehalten worden, daß die berufsmäßigen Fischer in der Ausübung ihres Gewerbes nicht über dasjenige Maß hinaus beschränkt werden sollen, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unbedingt geboten ist. Die hiernach vorzuschlagenden Aenderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1886 sind folgende:

I. Im Eingang ist hinter „Rheinprovinz" einzuschalten, „mit Ausnahme der Preußisch-Luxemburgischen Grenzgewässer", u. s. w.

Begründung.

Für die Preußisch-Luxemburgischen Grenzgewässer gelten die besonderen Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. November 1892 (Ges.-Samml. 1895 S. 157). Diese Grenzgewässer sind daher von dem Geltungsbereich der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz auszunehmen.

II. Im § 1 Nr. 2 ist hinter „Forelle (Salmo fario L)" hinzuzusetzen:

„Regenbogenforelle (Salmo iredeus),
Bachsaibling (Salmo fontinalis)",

und in § 1, letzter Absatz, hinter „Dorscharten" einzuschalten „wie für neu eingebürgerte Nutzfischarten".

Begründung.

In neuerer Zeit haben amerikanische Salmoniden in die Provinz Eingang gefunden. Einige derselben, nämlich die Regenbogenforelle und der Bachsaibling sind bereits so weit eingebürgert, daß es wirthschaftlich richtig erscheint, sie durch ein Mindestmaß zu schützen. Nach dem Gutachten des 4. deutschen Fischereirathes vom 28. Mai 1896 empfiehlt es sich, dieses Mindestmaß demjenigen der Bachforelle gleichzustellen.

Das Kreuzungsprodukt des Bachsaiblings und des einheimischen Saiblings, der sogenannte Elsaßsaibling (Salmo alsaticus) hat zwar auch Eingang gefunden, ist aber noch sehr wenig verbreitet. Für den Fall seiner Einbürgerung sowie der Einbürgerung anderer fremder Nutzfischarten erscheint es angezeigt, durch einen entsprechenden Zusatz im letzten Absatz des § 1 dem Minister die Befugniß zur Anordnung eines Mindestmaßes einzuräumen.

III. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„In den nachbenannten Gewässern:

a) dem Rhein;
b) den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft;
c) der Ruhr und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe;
d) der Issel;
e) der Nahe;
f) dem Glan;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g) der Mosel;
h) der Kyll vom Deimlingermühlenwehr bei Daufenbach bis zur Mündung in die Mosel;
i) der Salm von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Clüsserath bis zur Mündung in die Mosel;
k) der Dhron von dem Wehr der untersten Wassermühle zu Dhron bis zur Mündung in die Mosel;
l) der Lieser von dem Mühlenwehr zu Maring bis zur Mündung in die Mosel;
m) der Prüm von der massiven Straßenbrücke bei Irrel bis zur Mündung in die Sauer;
n) der Blies und deren Zuflüssen;
o) der Saar;
p) den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich;
q) der Prims vom Nalbacher Wassermühlen-Wehr bis zur Mündung in die Saar;
r) der Lahn;
s) allen Gewässern nördlich der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers

findet während der Zeit vom 10. April, morgens 6 Uhr, bis zum 9. Juni, abends 6 Uhr, eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend, und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungs-Präsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz frei gegebenen Tage gestatten.

Begründung.

Es hat sich herausgestellt, daß in der Nahe und deren linksseitigem Zufluß, dem Glan, ferner in der Ruhr und in dem unteren Laufe mehrerer linksseitiger Zuflüsse der Mosel, bezw. Sauer, nämlich der Kyll, der Salm, der Dhron, der Lieser, der Prüm, und in dem unteren Laufe der Prims, einem rechtsseitigen Zufluß der Saar, die Frühjahrs-Laichfische vorherrschen. Bisher waren diese Gewässer bezw. Gewässerstrecken, hauptsächlich zum Schutze der in ihnen zu den Laichplätzen aufsteigenden Lachse, der Winterschonzeit unterworfen. Hieraus hat sich der Mißstand ergeben, daß die in jenen Gewässern heimischen wichtigen Sommerlaicher, insbesondere die Barben, Makrelen (Nasen) und Rothaugen, welche dort ihre Hauptlaichstätten haben, eines wirksamen Schutzes entbehrten und daher während des Laichgeschäftes in der Frühjahrszeit unter gleichzeitiger Vernichtung ihrer Fortpflanzungsstoffe, bis zur Gefährdung des ganzen Fischbestandes, fortgefangen wurden. Eine durchgreifende Abhülfe ist nur zu erwarten, wenn für die genannten Gewässer und Gewässerstrecken an Stelle der bisherigen Winterschonzeit die Frühjahrsschonzeit eingeführt wird. Hierbei muß für diejenigen Gewässer (Kyll, Salm, Dhron, Lieser, Prüm und Prims), in deren unteren und oberen Laufe eine verschiedene Schonzeit herrschen soll, der Grenzpunkt beider Schonzeiten nach hydrographischen Grenzen oder einem sonstigen Merkzeichen genau bestimmt werden.

Hinsichtlich des Glanflusses haben Verhandlungen mit den Königlich Bayerischen Behörden stattgefunden, bei denen ein Einverständniß darüber erzielt wurde, daß sowohl für den ausschließlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf preußischem Gebiete verlaufenden Theil als auch für diejenigen Strecken des Glan, welche preußisches und bayerisches Gebiet berühren, die Frühjahrsschonzeit einzuführen sei.

Hinsichtlich der Ruhr, welche zur Zeit in der Provinz Westfalen von der Quelle bis zur Möhne-Mündung der Winterschonzeit und von der Möhne-Mündung bis zur Grenze der Rheinprovinz der Frühjahrsschonzeit und in der Rheinprovinz wiederum der Winterschonzeit unterworfen ist, erscheint eine einheitlichere Gestaltung der Schonzeiten dringend wünschenswerth. Die Frage, wie diese Schonzeiten künftig zu gestalten seien, ist auf dem Verbandstage des westdeutschen Fischereiverbandes in Münster i. W. am 12. Oktober 1896 einer Erörterung unterzogen worden. Die Mehrzahl der Sachverständigen hat sich hierbei für die Abänderung der rheinischen Ausführungsverordnung und Einführung der Frühjahrsschonzeit auf der rheinischen Strecke ausgesprochen. Es würde dann die ganze Strecke von der Möhne-Mündung abwärts bis zum Rhein einheitlich der Frühjahrsschonzeit unterworfen sein.

Zum Schutz der Lachse, die durch diese Flußstrecke zu den im Quellgebiete der Ruhr gelegenen Laichplätzen hinaufsteigen, ist auf Grund des — neu aufzunehmenden — § 6 der rheinischen Verordnung, bezw. auf Grund der bereits bestehenden ähnlichen Vorschriften für die Provinz Westfalen ein staffelförmiges Lachsfangverbot für die Herbstzeit dergestalt in Aussicht genommen, daß der Fang des Lachses für die rheinische Ruhr etwa für die Zeit vom 15. Oktober bis 25. November und für die westfälische Strecke etwa vom 15. November bis 26. Dezember einschließlich verboten wird. Nach einer Zusage des Präsidenten des deutschen Fischereivereins wird übrigens auch dafür Sorge getragen werden, daß zwecks reichlicher Aussetzung von Lachsbrut in dem oberen Flußgebiete der Ruhr mehr als bisher von den Mitteln des deutschen Fischereivereins für die obere Ruhr verwendet werde.

Zum Schutze der Lachse in den übrigen, neu der Frühjahrsschonzeit zu unterstellenden Gewässer und Gewässerstrecken werden erforderlichen Falles ebenfalls Lachsfangverbote für die Herbstzeit nach Maßgabe des § 6 eingeführt werden.

Die dem Absatz 1 gegebene Fassung:

„vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr", und „von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend"

soll, nach dem Vorgange der übrigen Ausführungs-Verordnungen zum Fischereigesetz, die Grenzen der Frühjahrsschonzeit-Periode bestimmt zum Ausdruck bringen.

IV. § 3 Nr. 3 ist zu fassen:

„In allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht aufgeführten Gewässern und Gewässerstrecken ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen während der Winterschonzeit zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird."

Begründung.

Durch die Zusätze „Morgens 6 Uhr" und „Abends 6 Uhr" soll auch hier die Grenze der Schonzeitperiode genauer bestimmt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Zusatz: „die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen", u. s. w. ist nach dem Muster der inzwischen ergangenen Ausführungsverordnungen für die übrigen Landestheile der Monarchie aufgenommen worden.

V. Aus dem letzten Absatz des § 4 „Wenn dringende Rücksichten u. s. w." ist ein besonderer Paragraph — § 5 — zu machen.

Begründung.

Diese redaktionelle Aenderung empfiehlt sich aus denselben Gründen, welche für das gleichartige Vorgehen in den zur Zeit geltenden Ausführungsverordnungen für die übrigen Landestheile maßgebend waren.

VI. Zwischen den bisherigen §§ 4 und 5, bezw. hinter dem neuen § 5 (zu V) ist einzurücken als

§ 6.

„Im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung kann der Fang einzelner wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden."

Die bisherigen §§ 5 ff. erhalten fortlaufend die Nummern 7 u. s. w.

Begründung.

Wenn die Erfahrung auch gelehrt hat, daß die zeitliche Abgrenzung der jährlichen Schonzeiten, so wie sie in § 3 festgesetzt ist, im Allgemeinen richtig gegriffen ist, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Laichperiode einzelner wichtiger Nutzfischarten, namentlich der Bachforelle, Regenbogenforelle, der Makrele (Nase) und der Aesche, je nach den Witterungsverhältnissen in einzelnen Jahren und Gegenden auch früher beginnt, oder später endigt, als unter normalen Verhältnissen, nach denen die Schonzeit festgesetzt ist.

Die neu aufgenommene Bestimmung, wie sie bereits in den, nach der geltenden rheinischen Verordnung erlassenen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz für die anderen Provinzen enthalten ist, z. B. § 6 der Verordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 8. August 1887 (Ges. S. S. 441 ff.) und sich überall bewährt hat, soll daher die Handhabe bieten, im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung im Bedarfsfalle ausreichende Schutzvorschriften für einzelne wichtige Nutzfischarten erlassen zu können.

Die Vorschrift ist allgemeiner gefaßt, als die vorbildliche Vorschrift in anderen Provinzen, da die dort besonders wichtige Maräne in der Rheinprovinz, abgesehen von dem auch höchst seltenen Nordseeschnäpel (Coregonus oxyrrhynchus) überhaupt nicht vorkommt und kein Anlaß vorliegt, den außerschonzeitlichen Schutz der Aesche auf die Dauer von vier Wochen zu beschränken.

Endlich soll diese Vorschrift die Handhabe bieten, so weit erforderlich, in den bisher der Winterschonzeit unterstellten, jetzt aber der Frühjahrsschonzeit zu unterstellenden Gewässerstrecken während der Herbstzeit den Lachsfang zu untersagen und den zu den Laichplätzen aufsteigenden Lachsen den Durchzug durch diese Flußstrecken offen zu halten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VII. Der bisherige § 7 (künftig § 9) erhält am Schluß den Zusatz:

„Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden."

Begründung.

Die übrigen provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz enthalten diesen Zusatz bereits. Mit Rücksicht auf die wachsende Abnahme des Krebsbestandes in den Gewässern der Rheinprovinz, empfiehlt es sich, ihn auch in die rheinische Verordnung aufzunehmen.

VIII. Der bisherige § 12 (künftig § 14) erhält am Schluß den Zusatz:

„Die Eisfischerei im Glan ist nur mit der Einschränkung gestattet, daß der Fluß zum Zwecke dieser Fischerei nur von einem Ufer aus und nur bis zur Mitte aufgehauen werden darf, und daß die einzelnen von Eis frei gemachten Stellen (Lotten) in der Richtung des Flußlaufes mindestens 15 m von einander entfernt sein müssen."

Begründung.

Das schonungslose Wegfangen der Fische in dem Glan während der Zeit, in welcher dieser eine Eisdecke trägt, — die sogenannte Eisfischerei — gefährdet in hohem Maße die Erhaltung des Fischbestandes. Zur Einschränkung der Eisfischerei ist seitens der Königlichen Regierung in Trier auf Grund des § 11 der rheinischen Ausführungsverordnung zum Fischereigesetze unter dem 11. Dezember 1886 für den Kreis St. Wendel eine Polizeiverordnung erlassen, welche vorschreibt:

„Bei der Ausübung der sogenannten Eisfischerei im Glanflusse ist der Gebrauch von Netzen, deren Maschen in nassem Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 4 cm haben, verboten."

Eine ähnliche Bestimmung ist durch Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Coblenz vom 27. November 1886 für die den Kreis Meisenheim berührende Strecke des Glanflusses getroffen.

Diese Einschränkungen haben sich als unzureichend erwiesen. Auf Grund der bisherigen Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz konnte der Eisfischerei nicht weiter entgegen getreten werden, da jene ein bezügliches Verbot nicht enthält. Dieser Mangel ist auf den Strecken, auf denen der Glan preußisches und bayerisches Gebiet berührt, um so fühlbarer, als auf bayerischer Seite das Fischen unter dem Eise verboten ist. Der Zusatz zum § 12 soll in dieser Beziehung einige Abhülfe schaffen. Eine vollständige Beseitigung der Eisfischerei wird sich ohne Verletzung des im § 23 des Fischereigesetzes ausgesprochenen Grundsatzes nicht herbeiführen lassen, daß die berufsmäßigen Fischer in der Ausübung ihres Gewerbes nicht über dasjenige Maß hinaus beschränkt werden sollen, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unbedingt geboten ist.

Ueber die Frage der Einschränkung der Eisfischerei im Glan haben unter Zuziehung von Fischereisachverständigen und ortskundigen Fischern Verhandlungen zwischen den preußischen und bayerischen Grenzbehörden stattgefunden, bei denen ein Einverständniß über den Erlaß von Bestimmungen erzielt wurde, wie sie in dem Zusatz zu § 12 vorgesehen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IX. Der Absatz 2 des bisherigen § 16 erhält folgende Fassung:

„Für die Mosel von ihrem Austritte aus Elsaß-Lothringen bis zur Einmündung der Sauer und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel und Seitenbäche jener Nebenflüsse, die in ihrem Lauf zugleich preußisches und luxemburgisches Gebiet berühren, gelten die Bestimmungen des am 5./15. November 1892 zwischen Preußen und Luxemburg wegen Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern abgeschlossenen Staatsvertrages (Ges. Samml. 1895 S. 157).

Begründung.

Durch den in der Gesetzsammlung von 1895 Seite 157 veröffentlichten Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. November 1892 sind die Verhältnisse, betreffend die Fischerei in den mit Luxemburg gemeinsamen Grenzgewässern, geregelt worden. Der bisherige Absatz 2 des § 16 fällt deshalb weg. Durch den neu aufzunehmenden Absatz 2 soll auf die geltenden Bestimmungen bezüglich der preußisch-luxemburgischen Grenzgewässer hingewiesen werden. Die Aufnahme eines solchen Hinweises ist zwar nicht unbedingt nothwendig, erscheint aber der Deutlichkeit halber empfehlenswerth.

X. Vor dem Schlußparagraphen ist ein besonderer neuer Paragraph dahin einzuschieben:

„Im Falle der Aufhebung oder Aenderung des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 30. Juni 1885 — Reichsgesetz-Blatt 1886 S. 192 ff. — ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, die auf Bestimmungen des seitherigen Vertrages beruhenden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft zu setzen und an deren Stelle neue, der anderweiten vertragsmäßigen Regelung entsprechende Vorschriften zu erlassen."

Begründung.

Der Vertrag vom 30. Juni 1885 ist am 7. Juni 1886 ratifizirt worden. Nach Artikel XI. des Vertrages kann derselbe also jetzt von Jahr zu Jahr gekündigt werden. Es war daher für diesen Fall Vorsorge zu treffen, in erleichterten Formen rechtzeitig die zur Ausführung des Vertrages dienenden Vorschriften außer Kraft und die an deren Stelle etwa vereinbarten neuen Bestimmungen in Kraft setzen zu können, auch wenn eine vorgängige Anhörung des Provinziallandtages in der gegebenen Frist nicht thunlich sein sollte.

XI. Der Schlußparagraph erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz vom 23. Juli 1886 (Ges. Samml. Seite 189 ff.) außer Kraft gesetzt."

Begründung.

Der Termin für das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt worden, damit die Winterschonzeit in den neu der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Flußstrecken schon in diesem Jahre in Fortfall kommt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf